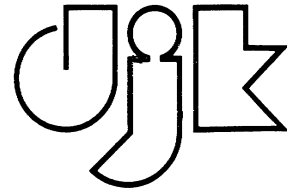


# DJK SC 1974 Hochheim e.V.

DJK SC 1974 Hochheim e.V., Untergasse 5, 65239 Hochheim-2



**Geschäftsstelle :**  
**Untergasse 5**  
**65239 Hochheim/ Main-2**  
Handy : 0172/8922035  
Tel : 06145 - 2857  
Fax : 06145 – 546865  
mailto: Heidi-Guenter.Noll  
@t-online.de

Hochheim, den 19.9.2012

## VEREINSSATZUNG

### DJK Sportclub 1974 Hochheim e.V.

#### I Name und Wesen

---

1. Der Verein führt den Namen DJK Sportclub 1974 Hochheim e.V. und ist im Vereinsregister **des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Nummer 4060 eingetragen.** Er ist gegründet am 11. 6. 1974.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.  
Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.  
Der Verein führt die DJK – Zeichen. Seine Farben sind schwarz-orange.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
6. Der Verein DJK Sportclub 1974 Hochheim mit Sitz in Hochheim/Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereines darf nur für die Förderung des Volkssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.  
Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus erfolgt jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II Ziele und Aufgaben

---

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen, Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Die Erreichung dieser Ziele dienen folgenden Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und Sportvereinen hat Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III Mitgliedschaft

---

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

## 2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.  
Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereines zu fördern und einen Beitrag leisten.
- c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für die nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes,

## 3. Die aktiven und passiven Mitglieder ab 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

## 4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen und wird wirksam nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied fortgesetzt und offenkundig gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliederrechte.

## 5. Pflichten der Mitglieder

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und Ordnung der DJK zu erfüllen.
- b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- c) Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## IV Organe des Vereines

Die Organe zur Leitung des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### 1. Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

Zur ordentlichen, bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet sind die Stimmberechtigten Mitglieder durch Aushang, im städt. Schaukasten (Vereinsmitteilungen) am Marktplatz Malzfabrik, Pressemitteilung in der Hochheimer Zeitung, bzw. dem Vereinschaukasten am Vereinsheim, Richard-Basting Sportanlage 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der TOP einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die dort zur Abstimmung gestellt werden sollen, müssen 6 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden, **bzw. der Geschäftsstelle** eingereicht werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen. Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Zu den unter a) und b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden durch den Vorstand oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Verfahrensbestimmungen  
-----

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## 2. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

### a) Der geschäftsführende Vorstand:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 1. Kassierer
4. 1. Schriftführer
5. Jugendleiter

b) Der erweiterte Vorstand:

1. Ehrevorsitzender
2. Geistlicher Beirat
3. Abt. Leiter (Beisitzer)
4. Pressewart/ 2. Schriftführer
5. 2. Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendleiter.

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Vertreter der Anschluss und Trägerorganisationen sollen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Wahl und Bechlußfähigkeit

-----

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

**Die Bestellung des Jugendleiters durch den Vereinsvorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.**

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand trifft in der Regel monatlich zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

V Austritt aus der DJK

-----

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und dem Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Pflichten bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## VI Auflösung/Aufhebung

---

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung/Aufhebung“ mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Beschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Hochheim am Main.**

Diese ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und zwar für die Sportpflege oder falls dies nicht möglich ist, für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 19.9.2012 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treten alle früheren Satzungen des DJK SC 1974 Hochheim e.V. außer Kraft.